



A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis	2
B. Kundeninformationen	5
Wer ist wer?	6
Wer ist Ihr Versicherer?	6
Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?	7
Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?	7
Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?	7
Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	7
Was ist zur Vertragslaufzeit geregelt und wann endet der Vertrag?	7
Wie hoch ist der Beitrag und was gilt für die Beitragszahlung?	8
Widerrufsbelehrung	8
Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?	10
Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?	10
Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?	10
Welches Recht gilt und welcher Gerichtsstand ist vereinbart?	10
Welche Vertragssprache ist vereinbart?	10
Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?	10
An wen können Sie Beschwerden richten?	10
C. Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung (EV 2017)	12
§ 1 Konzept & Marketing GmbH/Versicherer	12
§ 2 Allgefahrendeckung	12
§ 3 Versicherte Sachen	12
§ 4 Wertsachen	13
§ 5 Erweiterung des Versicherungsschutzes	13
§ 6 Ausschlüsse	18
§ 7 Versicherungsort	19
§ 8 Außenversicherung	19
§ 9 Versicherte Kosten	20
§ 10 Versicherungswert, Kürzung der Entschädigung	23
§ 11 Sachverständigenverfahren	24
§ 12 Regressverzicht	25
§ 13 Bedingungsgarantie	25
§ 14 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung	25
§ 15 Beitragszahlung, Fälligkeit	26
§ 16 Widerrufsrecht	26
§ 17 Veräußerung, Vermietung, Wechsel des Versicherungsortes	27
§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflicht	28
§ 19 Gefahrerhöhung	29
§ 20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen	30
§ 21 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen	31
§ 22 Zurechnungsregelung	32
§ 23 Doppel- und Mehrfachversicherung	32
§ 24 Zahlung der Entschädigung	32

§ 25 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen	32
§ 26 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	33
§ 27 Verjährung, Gerichtsstand, geltendes Recht	33
§ 28 Empfangsvollmacht	34
§ 29 Versichererwechsel	34
§ 30 Gesetzliche Vorschriften, Prämien und Bedingungsveränderungen	34
§ 31 Salvatorische Klausel	36
D. Merkblatt zur Datenverarbeitung	37
1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	37
2. Vorbemerkung	37
3. Rechtsgrundlagen und Zwecke	37
4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse	38
5. Einwilligungserklärung	38
6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	38
7. Dauer der Datenspeicherung	39
8. Betroffenenrechte	39
9. Zentrale Hinweissysteme	39
10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	40
11. Bonitätsauskünfte	40
E. Definitionen	41
Angehöriger/Familienangehörige	41
Blitzschlag	41
Brand	41
Darknet	41
Einbruchdiebstahl	41
Elementarschäden	41
Entkernung	42
Europa	42
Explosion	42
Gebäude	43
Gebäudebestandteile	43
Gebäudezubehör	43
Gewerbefläche	43
Grundstücksbestandteile	43
Hausrat	43
Implosion	43
Kernsanierung	43
Mangel/Mangelhafte Beschaffenheit	44
Neuwert/Neuwertentschädigung	44
Nutzfeuerschäden	44
Nutzfläche	44
Phishing	44
Planschbecken	44
Radioaktive Isotope	44

Raub	44
Rauchschäden.....	45
Repräsentanten.....	45
Seng- und Schmorschäden	45
Sublimit	45
Subsidiär	45
Transportmittelunfall	45
Trickdiebstahl	45
Textform.....	45
Überschalldruckwelle.....	45
Verpuffung.....	46
Versicherungsgrundstück.....	46
Wohnfläche	46
Zeitwert/Zeitwertentschädigung	46
F. Anhang	47
Service	47

B. Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Diese Verbraucherinformationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

A	Inhaltsverzeichnis.....	2
B	Kundeninformationen	5
C	Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung (EV 2017)	12
D	Merkblatt zur Datenverarbeitung	37
E	Definitionen	41
F	Anhang	47

Grundlage für unseren Vertrag ist der Abschnitt C dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang Ihrer Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang Ihrer Versicherung haben.

Die Leistungen des Tarifs können durch optionale Leistungen gegen Zusatzbeitrag erweitert werden. Die optionalen Leistungen sind durch eine **blaue Beschriftung** und einem **hellorange**n Hintergrund gesondert für Sie kenntlich gemacht.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt E („Definitionen“; Seite 41) erläutert. Begriffe die im Abschnitt E („Definitionen“; Seite 41) erläutert werden, sind mit einem „*“ in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen haben wir erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtsspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Wer ist wer?

Sie:

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als Versicherungsnehmer und unseren Vertragspartner.

Versicherte Personen:

Dies sind alle Personen, die vom Versicherungsschutz umfasst sind. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Wir:

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch Konzept & Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „K&M“ genannt. Wir haben die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. Die Konzept & Marketing GmbH ist von uns bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen,
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen,
- den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen,
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären,
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen,
- die ausstehenden Beiträge einzufordern oder/und,
- im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen auszus zahlen.

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei der Konzept & Marketing GmbH eingegangen sind.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Allianz Versicherungs AG

Königinstraße 28
80802 München

Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 75 727

USt-IdNr.: DE 811 150 709
VersSt-Nr.: 9116/802/00477

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

2. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 21433

USt-IdNr.: DE 122 786 654
VersSt-Nr.: 9116/810/00420

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

3. Württembergische Versicherung AG

W&W-Platz 1
70806 Kornwestheim

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: HRB 14327

USt-IdNr.: DE 811 128 268
VersSt-Nr.: 801/V90801006186

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept & Marketing GmbH (K&M)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 59457

Telefonnummer: 05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: 05 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC: DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an K&M.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten Versicherungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret geregelt. Alle für diesen Vertrag allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind in diesem Druckstück geregelt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart wird.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt (IPID), Antrags-/Anfrageformular oder Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch am Tag des Antrags- eingangs bei uns, sofern der erste oder einmalige Beitrag spätestens zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins voll- ständig bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Was ist zur Vertragslaufzeit geregelt und wann endet der Vertrag?

Versicherungsverträge von ein- und mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine Kündi- gung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem jeweils anderen Vertragspartner zuge- gangen ist.

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist bei der jeweils anderen Vertragspartei eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wie hoch ist der Beitrag und was gilt für die Beitragszahlung?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die Zahlungsweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Die Grundsätze der Beitragszahlung und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus Abschnitt C § 15 („Beitragszahlung, Fälligkeit“; Seite 26) der Versicherungsbedingungen.

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
(sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: info@k-m.info
Fax: 0511-640 54 444

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. **Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt C § 30 Nr. 2 und 3 („Gesetzliche Vorschriften, Prämien und Bedingungsveränderungen“; ab Seite 34) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Abschnitt C § 30 Nr. 4 („Gesetzliche Vorschriften, Prämien und Bedingungsveränderungen, Seite 36) weisen wir Sie hin.

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Auf die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers nach Abschnitt C § 29 („Versichererwechsel“; Seite 34) weisen wir Sie hin. Ein Versichererwechsel ist nur möglich, wenn dieser mit keinen vertraglichen Nachteilen für Sie verbunden ist.

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Welches Recht gilt und welcher Gerichtsstand ist vereinbart?

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus Abschnitt C § 27 („Verjährung, Gerichtsstand, geltendes Recht“; Seite 33). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Vertragssprache ist vereinbart?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen, können Sie sich direkt mit uns

Konzept & Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/

Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten

C. Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung (EV 2017)

§ 1 Konzept & Marketing GmbH/Versicherer

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Versicherers von allen Versicherungsverträgen „allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung“ ist die Firma Konzept & Marketing GmbH, Hannover (im Folgenden K&M genannt).
2. K&M ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei K&M eingegangen sind.
3. K&M ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
4. K&M ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenbearbeitung vorzunehmen.
5. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber K&M nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte K&M bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

§ 2 Allgefahrendeckung

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahrendeckung).

In der Allgefahrendeckung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Hausrat* Versicherungsbedingungen (VHB) und Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB) und Klauseln unter Einbeziehung aller optionaler und versicherbarer Risiken sowie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse selbstverständlich enthalten. Insbesondere sind bisher noch nicht bekannte bzw. nicht eingetretene Gefahren mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden gemäß Abschnitt C § 6 („Ausschlüsse“, Seite 18).

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Gebäude* sowie Gebäudezubehör* und sonstige Grundstücksbestandteile*

Ohne Angabe sind Garagen und alle nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude oder landwirtschaftlich genutzten Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück* (z. B. Geräteschuppen, Gartenhaus, Gewächshaus) bis zu einer Grundfläche von je 50 qm versichert.

Ebenfalls ohne Angaben versichert sind privat genutzte Garagen die sich im Wohnort bzw. in einem Radius von fünf km um das Versicherungsgrundstück*, und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Die Summe der Grundflächen aller selbstgenutzten Garagen und Nebengebäude darf die Wohnfläche* nicht überschreiten.

Die Summe der Grundflächen aller selbstgenutzten Garagen und Nebengebäude darf die Wohnfläche nicht überschreiten.
2. Versichert sind alle Sachen, auch fremdes Eigentum, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, der sog. Hausrat*. Hierzu gehören auch:
 - Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen oder an die Hauselektrik angeschlossene Festinstallationen), sofern sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden und ausschließlich der Versorgung der versicherten Wohnung dienen. Zum Balkonkraftwerk gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- Wechselstromverkabelung und Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme sowie Wechselrichter.
 - Haus- und Heimtiere. Dies sind Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Chinchillas, Fische, Hunde, Kaninchen, Mäuse, Katzen, Meerschweinchen, Vögel, Spinnen, Schlangen).

Nicht versichert sind in Ihrer Wohnung lebende Tiere, für die ein Haltungsverbot in Wohnungen besteht bzw. eine behördliche Erlaubnis zur Haltung in der Wohnung nicht erteilt wurde.
 - Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (z. B. auch mobile Wallboxen) und deren Anhängern sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen, die
 - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht mit dem Fahrzeug verbunden sind und

- sich am Versicherungsort befinden.

Die Entschädigung wird je versichertem Schadenfall subsidiär* bis 5.000 Euro übernommen.

- Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mitversicherten Person dienen.

Die Entschädigung für Handelswaren und Musterkollektionen wird je versichertem Schadenfall bis zu 10.000 Euro übernommen.

3. Abweichend von Abschnitt C § 6 („Ausschlüsse“; Seite 18) gilt der Versicherungsschutz für Flugmodelle, deren Startmasse 5 kg nicht überschreiten, als vereinbart. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Schäden durch bzw. bei Gebrauch dieser Flugmodelle, unabhängig vom Grund des Schadeneintritts. Zum Gebrauch gehören zum Beispiel: Reparatur, Auf-, Um- und Anbauarbeiten am Flugmodell sowie Starten, Fliegen, Landen, Betanken, Beladen sowie der Transport des Flugmodells. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einem bestehenden anderweitigen Versicherungsschutz.

§ 4 Wertsachen

1. Wertsachen sind je Versicherungsfall bis zu 50.000 Euro wie folgt versichert.

Als Wertsachen gelten

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte)
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plakaten) sowie nicht in Abschnitt C § 4 Nr. 1 c) („Wertsachen“; Seite 13) genannte Sachen aus Silber
- e) Antiquitäten. Dieses sind alle Gegenstände, die ein Alter von mehr als 100 Jahren haben. Möbel zählen nicht als Antiquitäten; damit entfällt für diese das Sublimit für Wertsachen.

2. Die Entschädigung ist für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf

- a) 5.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt
- b) 35.000 Euro für Wertsachen gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 1 b) („Wertsachen“; Seite 13)
- c) 35.000 Euro für Wertsachen gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 1 c) („Wertsachen“; Seite 13)

3. Es sind auch Wertsachen in Tresorräumen von Geldinstituten versichert, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden, ohne Berücksichtigung der Begrenzung der zeitlichen Aufbewahrungsdauer.

Eine Entschädigung ist auf 30.000 Euro begrenzt und wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4. Nicht zu den Wertsachen gehören Gegenstände, die durch einen separaten Versicherungsvertrag versichert sind.

§ 5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Ausschlüsse gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 11 bis 26 („Ausschlüsse“; ab Seite 18) sind folgende Schäden versichert:

1. durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten* bei
 - a) Herbeiführung des Versicherungsfalls. Der Versicherer verzichtet bis zur Versicherungssumme auf die Anwendung einer Quotelung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
 - b) Verletzung
 - von Obliegenheiten bzw. Sicherheitsvorschriften vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls oder
 - bei Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrerhöhung

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro auf die Quotelung gemäß § 81 VVG soweit es sich um Schäden am Gebäude, Nebengebäuden oder Grundstücks- und Gebäudebestandteilen handelt.

Übersteigt der Schaden am Gebäude, Nebengebäuden oder Grundstücks- und Gebäudebestandteilen den Betrag von 10.000 Euro, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen gemäß § 81 VVG gequotelt.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer nicht auf eine Obliegenheitsverletzung bzw. Verletzung von Sicherheitsvorschriften berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

Der Verzicht auf unsere Rechte zur Leistungskürzung findet keine Anwendung auf

- Leistungen die gegen Mehrbeitrag versichert bzw. versicherbar sind oder
- auf individuell mit Ihnen vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierten Sicherheitsvorschriften

2. durch wetterbedingte Luftbewegungen (ohne Windstärkenregelung)

3. durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung*

Überspannung durch Blitz* ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes* oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Schäden an Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern sind auch versichert, wenn diese unabhängig von der Überspannung durch Blitzeinwirkung* durch Stromschwankungen bzw. Stromausfall im Netz eintreten

4. durch Vandalismus (einschließlich Graffiti und Unbrauchbarmachung von Türschlössern z. B. durch Verunreinigen/Verstopfen

5. durch einfachen Diebstahl von Fahrrädern soweit diese durch ein Schloss gesichert sind.

Der einfache Diebstahl nur von Zubehör und/oder Teilen von Fahrrädern ist versichert, soweit diese mittels metallischen Schraub- und/oder metallischen Schnellspannvorrichtungen fest mit dem Fahrrad verbunden und zur grundlegenden Funktion des Fahrrades erforderlich sind. Dies sind

- Sattel
- Sattelstützen
- Laufräder
- Stützräder
- Lenker
- Lampen
- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Bremsen

Weitere mit Steck-, Klemm-, Zug- und/oder Klettverschlüssen und/oder Kabelbindern verbundene Teile und Zubehöre sind nur dann versichert, soweit diese zusammen mit dem versicherten Fahrrad durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Die Entschädigungshöhe bei einfachem Diebstahl von Fahrrädern ist begrenzt auf 1.500 Euro. Eine Erhöhung der Entschädigungshöhe ist gegen Zahlung einer Zuschlagprämie möglich. Bei einfachem Diebstahl nur der versicherten, fest angebrachten Zubehöre und/oder Teile von Fahrrädern ist die Entschädigungshöhe begrenzt auf 150 Euro.

Nicht versicherungspflichtige Fahrradanhänger, Pedelecs, Fahrräder mit Elektromotor und Krankenfahrstühle, sind Fahrrädern gleichgestellt

6. durch Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen von verschlossenen Fahrzeugen

Der Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen der nachfolgend benannten verschlossenen Fahrzeuge, Fahrzeugbereiche bzw. Fahrzeugteile ist ohne Tageszeitbegrenzung innerhalb Europas* versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese von außen nicht sichtbar im Fahrzeug untergebracht sind. Ob und in welcher Höhe Versicherungsschutz besteht, ist nachfolgend dargestellt.

a) Kraftfahrzeuge (z. B. Wohnmobile) sowie verschlossener Kraftfahrzeuganhänger (z. B. Wohnwagen) bis 3.000 Euro und Dachboxen bzw. Motorradkoffer bis 1.000 Euro; Wohnmobile und Wohnwagen sind versichert, soweit sie nicht dauerhaft außerhalb des versicherten Grundstücks inkl. Garagen, z. B. auf Campingplätzen, abgestellt sind.

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Abschnitt C § 4 („Wertsachen“; Seite 13) sowie für Foto-, Film-, Telefon- und elektronische Geräte sowie Zubehör beträgt je Versicherungsfall 250 Euro.

Bargeld, Urkunden und Wertpapiere sind nicht versichert.

b) Wassersportfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Innenraum des Wassersportfahrzeuges (z. B. Kajüte, Backskiste) mindestens durch ein Schloss mit Schließzylinder verschlossen ist und das Wassersportfahrzeug fest umschlossen ist. Planen, Persenningen oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

Die Entschädigung erfolgt je versichertem Schadenfall insgesamt bis 3.000 Euro, innerhalb dieser Grenze sind elektrische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 500 Euro versichert, Wertsachen sind nicht versichert.

7. durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -skulpturen, sonstigem Garteninventar (ausgeschlossen bleiben Pflanzen und Töpfe), Schwimmbadzubehör, Kinderwagen und deren Ausstattung, Gehhilfen, Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, Wäsche und Kleidung vom Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigungshöhe ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

Abweichend davon sind Pelz- und Lederwaren ausschließlich tagsüber versichert.

Außerhalb des Versicherungsgrundstückes sind Kinderwagen und deren Ausstattung bis 1.000 Euro sowie Gehhilfen bis 3.000 Euro gegen einfachen Diebstahl versichert.

8. durch einfachen Diebstahl während einer vorübergehenden medizinischen Betreuung (z. B. in Krankenhäusern, Sanatorien, Reha-Kliniken und Praxen) bis 500 Euro, wobei eine Begrenzung für Wertsachen gemäß Abschnitt C § 4 („Wertsachen“; Seite 13) bis 100 Euro gilt,

9. durch einfachen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Outdoor-Spielgeräten, -gerüsten und Kinderspielgeräten auf dem allseitig umfriedeten Grundstück des Versicherungsortes bis 500 Euro.

Dies sind z. B. sich außerhalb der Wohnung befindliche und genutzte Schaukeln, Rutschen, Spieltürme, Sandkästen, Spielhäuser, Wippen, Trampoline. Lose mit den Spielgeräten und -gerüsten verbundene oder regelmäßig zum Gebrauch dienende Sachen sind versichert, wenn sie aufgrund eines Diebstahles abhandenkommen oder beschädigt bzw. zerstört werden

10. durch einfachen Diebstahl von

a) außen angebrachtem Gebäudzubehör und Grundstücksbestandteilen bis 1.000 Euro

b) Kleinvieh, Futter- oder Streuvorräten je versichertem Schadenfall bis 500 Euro, soweit diese

- weder gewerblichen noch landwirtschaftlichen Zwecken bzw. Tierhaltung dienen und
- vom Versicherungsort entwendet werden.

11. durch Diebstahl von Wärmepumpen als Gebäudebestandteil* oder Grundstücksbestandteil* bis 30.000 Euro.

12. durch einfachen Diebstahl von versichertem Hausrat* am Arbeitsplatz bis 500 Euro.

Keine Entschädigung wird für Wertsachen gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 1 b) („Wertsachen“; Seite 13) geleistet,

13. durch Trickdiebstahl* oder Taschendiebstahl

a) Trickdiebstahl* ist bis 500 Euro versichert; es sind nur Wertsachen gemäß Abschnitt C § 4 („Wertsachen“; Seite 13) versichert, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Eingeschlossen gilt der Kartenmissbrauch infolge eines Trickdiebstahles bis 500 Euro, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht

b) Taschendiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn eine Hand-, Schulter-, Umhänge-, Brief- und ähnliche Tasche (auch Geldbörse), die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unmittelbar am Körper tragen, durch Entreißen, einschließlich der versicherten Sachen als Inhalt, entwendet wird. Eine Entschädigung erfolgt je versichertem Schadenfall bis 1.000 Euro.

14. durch Online-Betrug Phishing – siehe Definitionen) bis 3.000 Euro, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht

15. durch räuberische Erpressung mit Herausgabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bis 5.000 Euro, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz bzw. eine Haftung des Kreditinstitutes besteht

16. durch Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb/ außerhalb versicherter Gebäude* auf dem Versicherungsgrundstück**

17. an Zuleitungsrohren innerhalb/ außerhalb des Gebäudes* auf dem Versicherungsgrundstück* sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes*, sofern der Versicherungsnehmer die Unterhaltungspflicht trägt. Dies sind z. B. Zuleitungsrohre der Wasserversorgung oder Rohre der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

18. an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude* und Anlagen dienen, bis 10.000 Euro je Versicherungsfall

19. an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes* auf dem Versicherungsgrundstück* bis 10.000 Euro.

Bei nachgewiesener erfolgreicher Kanal-Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 für neue Abwasserleitungen bzw. DIN 1986 – 30 für bestehende Hausanschlüsse innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles verdoppelt sich die maximale Entschädigungsleistung

20. an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes*, sofern der Versicherungsnehmer die Unterhaltungspflicht trägt, bis 5.000 Euro.

Bei nachgewiesener erfolgreicher Kanal-Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 für neue Abwasserleitungen bzw. DIN 1986 – 30 für bestehende Hausanschlüsse innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles verdoppelt sich die maximale Entschädigungsleistung

21. an innenliegenden Ableitungs- (inkl. Siphon), Lüftungs- und Gasrohren

22. an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) innerhalb versicherter Gebäude*. Außerhalb versicherter Gebäude sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an unterirdischen Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mitversichert, soweit diese Anlagen der Versorgung oder der Nutzung des versicherten Gebäudes* oder des versicherten Grundstücks* dienen

23. Bruchschäden an

- a) Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) und sonstigen Sanitäreinrichtungen durch Bruch; mitversichert ist auch der Austausch von Armaturen im Bereich einer Rohrbruchstelle, sofern diese nicht mehr verwendbar sind.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro (Armaturen) und 150 Euro (sonstige Sanitäreinrichtungen) begrenzt. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen

- b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder ähnlichen Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen bis 1.000 Euro (Die Entschädigungsgrenze gilt nicht für frostbedingte Bruchschäden)

Im Rahmen der Entschädigungsgrenzen leistet der Versicherer insgesamt für die Kosten der Ersatzbeschaffung, den erforderlichen Arbeiten zum Austausch des beschädigten Gegenstandes, für Wegegelder, Lohn- und Frachtzuschläge.

24. durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt

- a) Aquarien, Terrarien, Wasserbetten, Wassersäulen, Zimmerbrunnen

- b) aus einem verfugten und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt (z.B. Dusche, Badewanne)

- c) aus Sprinkler-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sowie durch Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf, soweit diese ebenfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind.

25. durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Schwimmbecken (bis 10.000 Liter Fassungsvermögen), die nicht mit dem Rohrsystem verbunden sind. Wasseraustritt aus Planschbecken* ist nicht versichert

26. durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus fest installierten Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

27. an elektrischen Anlagen, Leitungen, Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden durch Nagetiere, Marder und Waschbären sowie Folgeschäden

28. an versicherten Sachen, die versengt* oder verschmort* werden

29. an versicherten Sachen, die durch Rauch* oder Ruß beeinträchtigt oder einem Nutzfeuer* oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden

30. an versicherten Sachen während eines Umzuges, sofern dieser durch eine im Handelsregister eingetragene Möbelspedition ausgeführt wird und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der Differenzbetrag zwischen der Höchstgrenze des gesetzlichen Haftungsanspruches gegen den Möbelspediteur bis zur Höhe des Neuwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Umzugsgüter

31. durch Transportmittelunfälle

32. durch Aufprall eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines fremdbetriebenen Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuges

Fremdbetrieben sind Fahrzeuge, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gelenkt, betrieben oder gehalten werden.

33. durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen. Auch wenn keine Explosion von Kampfmitteln aus beendeten Kriegen vorliegt, sind Beschädigungen, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen, bis zu 10.000 Euro subsidiär* mitversichert.
34. an Gebäuden* und den zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffen während der Zeit des Rohbaus, einer Kernsanierung* oder Entkernung* (nicht als Vorbereitung zum Gesamtabriss) bis zur bezugsfertigen (Wieder-) Herstellung.
- Die beitragsfreie Feuerrohbauversicherung gilt längstens 18 Monate ab Beginn der Neubaumaßnahmen und 6 Monate ab Beginn der Maßnahmen zur Kernsanierung* sowie Entkernung*.
- Bis zur bezugsfertigen Herstellung sind Schäden durch Brand*, Blitzschlag*, Explosion* (auch durch Blindgänger), Implosion*, Verpuffung*, Überschalldruckwellen*, Aufprall eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung, An eines fremdbetriebenen Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuges versichert
35. Gebäudebeschädigungen* durch
- unbefugte Dritte aufgrund Einbruchdiebstahles* oder versuchten Einbruchdiebstahles* an versicherten Sachen oder
 - notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratener Personen aus dem versicherten Gebäude* (z. B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerer Sturz)

Gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert

36. durch Bruch an Scheiben, Platten, Spiegel, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Ceran-/Glaskeramikkochflächen, Scheiben von Solarkollektoren/-module, Glasbausteinen und Profilbaugläsern inkl. der Verglasung von Gewächshäusern und Wintergärten. Nicht versichert sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Scheiben und Platten aus Glas, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und/oder Kommunikationsgeräte sind.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert

37. an versicherten Sachen, die durch nachfolgende Elementargefahren* zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt je Schadenfall fünf Prozent der Schadensumme – mindestens 500 Euro, maximal 5.000 Euro:
- Überschwemmung oder Rückstau
 - Erdbeben
 - Erdsenkung
 - Erdrutsch/Erdfall
 - Schnee- und Eisdruck
 - Lawinen
 - Vulkanausbruch

Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Sturmflut oder durch Tsunamis.

Der Versicherungsschutz gegen Elementargefahren beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Kalendertagen ab Antragseingang bei K&M, frühestens zum Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

38. durch Plansch- oder Reinigungswasser bis 250 Euro je versichertem Schadenfall. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 150 Euro.
39. durch Betrug bei Online-Handel
- Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bewegliche Sachen zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet erworben und vollständig bezahlt haben und
- die Ware nicht oder nur teilweise geliefert wird
 - die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht
 - die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet veräußert und nach vollständiger Zahlung an den Käufer übergeben haben und

- der Käufer die versicherte Person über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten* für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten*, dessen Identität oder Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde.
- der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

Wir leisten Entschädigung, nur wenn

- der Dritte* als Käufer oder Verkäufer seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb Europas* hat und
- die geschädigte versicherte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. wegen Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt oder Mängelhaftung) ausgeübt hat, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist und
- der Kauf oder Verkauf nicht über das Darknet* erfolgte

Die Entschädigung wird subsidiär*, z. B. zu einer Ersatzleistung durch einen Online-Bezahl-Anbieter, je versichertem Schadenfall bis 1.000 Euro übernommen. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 250 Euro.

Nicht versichert sind Schäden aus dem Kauf oder Verkauf von

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), (Reise-) Schecks, alle sonstigen Wertpapiere und Zahlungsmittel
- Gutscheinen und Eintrittskarten
- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Industriegütern
- Dienstleistungen und Versorgungsverträgen (z. B. Gas, Strom, Telefon, Internetprovider)
- Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können
- Rechten, Downloads, (Software-) Lizenzen auch wenn diese jeweils in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind
- Immobilien und Grundstücken
- Lebensmitteln und anderen verderblichen Waren
- Medikamenten
- Pflanzen oder Tieren
- Kapital- oder Spekulationsgeschäften, Wetten

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Geschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder Sanktionen verstoßen oder nichtig sind.

Entgangener Gewinn, Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung aufgrund eines Online-Betrugs sind nicht versichert.

§ 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten*
2. durch Grundwasser
3. durch Verlieren, Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen
4. durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Kriegseignissen
5. durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen
6. durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Eingeschlossen sind Schäden durch radioaktive Isotope*
7. an Kraftfahrzeugen und deren Anhängern
8. an Flugzeugen und sonstigen motorisierten oder düsengetriebenen Fluggeräten
9. an fährerscheinpflchtigen Wasserfahrzeugen
10. an Bepflanzungen

Die folgenden Ausschlüsse schränken die versicherten Gefahren (u. a. Brand*, Einbruchdiebstahl*, Leitungswasser, Sturm und Hagel) gemäß VHB/VGB/Klauseln – siehe Bedingungs-garantie Abschnitt C § 13 („Bedingungs-garantie; Seite 25) - nicht ein.

Hinsichtlich der versicherten Sachen wird auf den Definitionsteil im Bedingungs-werk verwiesen.

Die folgenden Ausschlüsse gelten nicht, sofern sich aus Abschnitt C § 5 („Erweiterung des Versicherungsschutzes“; ab Seite 13) ein entsprechender Einschluss ergibt (siehe hierzu auch die nachfolgenden Verweise in Abschnitt C § 6 Nr. 11 bis Nr. 26).

11. durch mangelhafte Beschaffenheit* – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 16 bis 23
12. durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 16 bis 23 sowie Nr. 27 bis 29
13. durch Elementarereignisse – gemäß Abschnitt C § 5 Nr. 37 gegen Mehrbeitrag versicherbar
14. an nicht bezugsfertigen Gebäuden* – Einschluss siehe Abschnitt C § 5 Nr. 34
15. an Rohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken und/oder nicht der Versorgung der versicherten Gebäude* dienen sowie an Zuleitungsrohren, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes* befinden und für die keine Unterhaltungspflicht des Versicherungsnehmers besteht – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 16 bis 23
16. an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes* – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 19 und 20
17. durch technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, sofern sie nicht durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung verursacht wurden gemäß Abschnitt C § 5 Nr. 3; Seng- und Schmorschäden* aufgrund der genannten Defekte siehe Einschluss Abschnitt C § 5 Nr. 28
18. durch einfachen Diebstahl – Einschluss siehe Abschnitt C § 5 Nr. 5 bis 13
19. durch Glasbruch – gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß Abschnitt C § 5 Nr. 36; Glasbruchschäden aufgrund wetterbedingter Luftbewegungen siehe Einschluss Abschnitt C § 5 Nr. 2
20. durch Allmählichkeit z. B. Rost, Korrosion, Schimmel, Schwamm, Fäulnis – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 17 bis 23
21. durch Frost an im Freien befindlichen Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), Schwimmbädern – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 17, Nr. 18, Nr. 22, Nr. 25 und Nr. 26
22. an versicherten Sachen durch Reinigung, Bearbeitung, Bedienung, Reparatur, Wartung – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 23, 28 und 29
23. an versicherten Sachen durch Planung, Baumaßnahmen, Restauration – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 23, 28 und 29
24. an versicherten Sachen durch Fallen, Verunreinigen, Zerstechen, Zerschneiden, Zerreißen, Anschwellen, Dehnen, Verziehen und Zerbrechen, das durch Personen oder Tieren verursacht wurde – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 4, Nr. 16 bis 33 und Nr. 35
25. an versicherten Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 16 bis 23, Nr. 28 und Nr. 29
26. an Tieren – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 5 Nr. 1 bis 4, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 13 und Nr. 28 bis 33
27. durch Plansch und Reinigungswasser – Einschluss siehe Abschnitt C § 5 Nr. 38

§ 7 Versicherungsort

Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück. Privat genutzte Garagen werden dem Versicherungsort zugerechnet, soweit sich diese am Wohnort des Versicherungsnehmers befinden.

§ 8 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsbereich

Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie vorübergehend vom Versicherungsort entfernt werden. Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Die Entschädigung ist auf maximal 30.000 Euro begrenzt.

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von freiwilligen Wehrdienstes, Freiwilligendienstes außerhalb des Versicherungsortes auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, sofern sie dort keinen eigenen Haushalt gegründet haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgefahrendeckung auch auf Schäden an Hausrat* außerhalb von Gebäuden.

2. Einfacher Diebstahl von Sportausrüstung und aus Sportstätten

Für versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen, besteht abweichend von Abschnitt C § 8 Nr. 1 („Außenversicherung“; Seite 19) in verschlossenen Räumen, Spinden oder Schränken auch Versicherungsschutz, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Für den einfachen Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen/-kabinen von Sportstätten gilt eine Begrenzung von 500 Euro je Versicherungsfall.

3. Aufenthalt auf Schiffen und in Bahnen

Im Falle eines Einbruchdiebstahles* wird ein Schiff oder eine Bahn einem Gebäude gleichgestellt.

§ 9 Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind zusätzlich in Höhe der garantierten maximalen Entschädigungsleistung (siehe Versicherungsschein) bei einem Versicherungsfall versichert:

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen
2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen
3. Rückreisekosten für den vorzeitigen Abbruch eines Urlaubes oder einer Dienstreise des Versicherungsnehmers und mitreisender Personen seines Haushaltes nach Abstimmung mit K&M
4. Schadenabweidungs- oder Schadenminderungskosten; entstandene Kosten auf Weisung des Versicherers werden unbegrenzt
5. provisorische Sicherungen nach einem Versicherungsfall
6. Kosten für die Dekontamination nach einem Versicherungsfall
7. Bewachungskosten des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind
8. Schlossänderungskosten bei Verlust von Schlüsseln durch einen Versicherungsfall
Schlossänderungskosten werden auch übernommen, soweit Schlüssel oder Schlösser für in dem Gebäude befindliche Wertschutzschränke oder andere Wertbehältnisse (z. B. Geldkassetten) durch einen Versicherungsfall zerstört werden, unbrauchbar oder abhandengekommen sind
9. Kosten für Wasser- oder Gasverlust infolge eines Versicherungsfalles
10. Kosten für die ersten drei Sitzungen einer psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung, soweit der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls eine psychische Schädigung erlitten hat.

Voraussetzung ist, dass ein Psychologe bzw. Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von drei Monaten nach dem versicherten Schadenereignis begonnen wird.

Die Kosten werden zu 80 % der angefallenen Kosten subsidiär*, max. bis zu 500 Euro insgesamt erstattet.

11. Transport- und Lagerkosten von in Gebäuden befindlichen versicherten Sachen, bis das Gebäude des Versicherungsnehmers wieder benutzbar wird, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr
12. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung, jeweils ohne Nebenkosten sofern das durch den Versicherungsnehmer selbst-eigengenutzte Einfamilienhaus durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und auch ein Verbleib im noch bewohnbaren Teil unzumutbar ist.

Nachgewiesene Kosten werden in Höhe von bis zu 200 Euro pro Tag ersetzt.

Ohne Nachweis von Unterbringungskosten, wird mindestens der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts für die Dauer der Unbewohnbarkeit ersetzt. Die Hotel-/Unterbringungskosten bzw. der ortsübliche Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die Dauer von insgesamt 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

13. Umzugskosten in eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbenutzbarkeit des Gebäudes. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

14. Mehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl* der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.
15. Aufwendungen durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten, die anlässlich eines Einbruchdiebstahles* oder Beraubung abhandengekommen sind, bis 5.000 Euro je Versicherungsfall.
16. die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens (in Erweiterung zu Abschnitt C § 11 Nr. 2 f) („Sachverständigenverfahren“; Seite 25) zu 100 %, soweit der Schaden 10.000 Euro (Hausrat*) und/oder 10.000 Euro (Gebäude) übersteigt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 Euro begrenzt.
17. Fremdkosten für die Koordination der Wiederherstellung des Hausrates* ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro. Versichert gelten die nachgewiesenen Kosten bis maximal 2.500 Euro.
18. Fremdkosten für Regie- und Koordination bei einem Gebäudeschaden ab einer Schadenhöhe von 20.000 Euro
19. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, sofern der ersatzpflichtige Schaden 20.000 Euro übersteigt.
20. Mehrkosten durch behördliche Anordnungen und/oder Preissteigerungen:
 - a) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
 - b) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
 - c) darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbau-beschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - d) soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten bis 250.000 Euro versichert.
 - e) dürfen Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten bis 25.000 Euro versichert.
 - f) die Mehrkosten bis 20.000 Euro aufgrund behördlicher Auflagen für unter Denkmalschutz stehende Gebäude* sind versichert.
 - g) die entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte in folge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Ist der Zeitwert* Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes* zum Neuwert* ersetzt.
21. Kosten für die Beseitigung und Entsorgung umgestürzter oder abgeknickter Bäume (innerhalb des ersten Drittels ab Boden) vom Versicherungsgrundstück, ohne dass versicherte Sachen beschädigt sein müssen.
Wiederaufforstung und -bepflanzung werden bis zu einer Summe von 5.000 Euro ersetzt; nicht versichert sind Schäden durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen.
22. Kran- und Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert.
23. Geräteanmietungskosten bis 1.000 Euro, wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt, zerstört werden oder abhandenkommen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.
24. Datenrettungskosten nach physikalischer Datenträgerzerstörung für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme je Versicherungsfall bis 500 Euro; nicht versichert ist die Wiederbeschaffung und der neuerliche Lizenzwerb.
25. Ersatz der Darlehenszinsen nach vollständiger Unbewohnbarkeit eines Einfamilienhauses. Wird durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall das durch diesen Vertrag versicherte Einfamilienhaus vollständig unbewohnbar, ersetzt der Versicherer ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit die Darlehenszinsen für dieses Haus.
Der Versicherer ersetzt die durch Bankbestätigung nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäudes* dient und
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück* lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

Die Zinsen werden bis zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, längstens für die Dauer von 18 Monaten gezahlt. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig ermittelt. Die erste Zahlung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer den Bauantrag für die Wiederherstellung des Gebäudes* beim zuständigen Bauamt eingereicht hat.

Die Entschädigung wird nicht geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht betreibt oder soweit er die Wiederherstellung schuldhaft verzögert.

Verkauft er das Versicherungsgrundstück*, so wird die Entschädigung nur bis zum Tag des Abschlusses des Kaufvertrages gezahlt.

Darlehenszinsen werden nicht ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder anderweitig erlangen kann.

26. Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden*.

Sofern kein Versicherungsfall und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurden, erfolgt eine Kostenübernahme maximal bis 500 Euro

27. Feuerlöschkosten (auch Sonderlöschmittel) zur Brandbekämpfung, die auf den Versicherungsnehmer entfallen, sowie eigene zweckgebundene Anwendungen z. B. Wiederbefüllung eines Kleintöschgerätes.

28. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

29. Versichert sind Kosten für die Haus- und Heimtierunterbringung in einer Tierpension, einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung bis zu 20 Euro pro Tag, wenn der Versicherungsnehmer sich nicht um seine Haus- oder Heimtiere kümmern kann. Dies ist der Fall, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles unbewohnbar geworden ist oder ein Verbleib im noch bewohnten Teil unzumutbar ist, so dass der Versicherungsnehmer Hotelkosten oder ähnliche Unterbringungskosten in Anspruch nehmen muss und sein Haus- oder Heimtier dort nicht untergebracht werden kann. Die Entschädigung ist auf 1.500 Euro begrenzt.

30. Kosten, die dadurch entstehen, dass Antennen und SAT-Schüsseln durch Fremdeinwirkung so verstellt wurden, dass eine Neueinstellung erforderlich ist. Die nachgewiesenen Kosten eines Fachbetriebes werden bis maximal 100 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr erstattet.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert

31. Ertragsausfallkosten als auch die Mehrkosten für den Bezug von Primärenergie, die dem Versicherungsnehmer als Betreiber einer Photovoltaikanlage aufgrund von versicherten Schadenereignissen gemäß Abschnitt C § 2 („Allgefahrendeckung“; Seite 12), Abschnitt C § 5 („Erweiterung des Versicherungsschutzes“; Seite 13) in Verbindung mit Abschnitt C § 6 („Ausschlüsse“; Seite 18) entstehen.

a) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird keine Entschädigung geleistet für Schäden:

- I) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten*
- II) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand
- III) durch innere Unruhen
- IV) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- V) durch Erdbeben
- VI) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten* bekannt sein mussten
- VII) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet; Abschnitt C § 9 Nr.31 a) („Versicherte Kosten“; Seite 22) bleibt unberührt
- VIII) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten* bekannt sein musste; ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung von K&M wenigstens behelfsmäßig repariert war

IX) soweit für die Schäden ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- b) Die Ertragsausfallentschädigung beträgt maximal 2,50 Euro je kWp in den Monaten April bis September, höchstens 1,50 Euro je kWp in den Monaten Oktober bis März. Die Versicherung des Ertragsausfalles gilt für Photovoltaikanlagen mit maximal 10 kWp Anlagenleistung.

Die Erstattung ist auf den tatsächlichen Ertragsausfall begrenzt. Grundlage sind die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz).

Der Ertragsausfall wird ab dem dritten Tag des Anlagenausfalls bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

- c) Die Mehrkosten für den Bezug von Primärenergie werden bis zu 500 Euro je Versicherungsfall erstattet.

32. Kosten, die durch eine Fehlfunktion oder einen Fehlalarm der in dem versicherten Eigenheim installierten Rauchmelder, Rauchwarnmelder, Gasmelder, Gaswarnmelder, Hitzemelder oder Einbruchmeldeanlagen entstehen. Sind diese Meldeanlagen nach den Regeln der Technik installiert und mit einer funktionsfähigen Stromversorgung ausgestattet, werden

- die Reparaturkosten für Gebäudeschäden, die durch Rettungskräfte (z. B. Polizei, Feuerwehr oder andere Institutionen) bei der gewaltsamen Öffnung der versicherten Wohnung entstehen (z. B. Aufbruchschäden an Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen)
- die amtlichen Gebühren der Polizei, Feuerwehr oder anderer Institutionen, die zur Hilfeleistung verpflichtet sind

ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss je Fehlalarm bis 500 Euro übernommen.

33. Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenneestern.

Wird im oder außen am versicherten Eigenheim ein Wespen-, Hornissen- und Bienenneest entdeckt, werden für dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung die hierbei entstehenden Kosten bis 500 Euro je Schadenfall, maximal 1.500 Euro pro Versicherungsjahr ersetzt. Es erfolgt keine Leistung, wenn

- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist
- das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

§ 10 Versicherungswert, Kürzung der Entschädigung

1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen bis zum Versicherungswert.

- a) Versicherungswert für Hausrat* ist: der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) oder bei Antiquitäten und Kunstgegenständen in gleicher Art und Güte.

Ersetzt werden:

- I) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
- II) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.

- b) Versicherungswert für Gebäude*: Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes* inkl. aller Architekten-, Planungs- und Konstruktionskosten.

Ersetzt werden

- I) bei zerstörten Gebäuden* die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes* (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles

- II) bei Gebäuden*, die bereits vor dem Schadeneintritt zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet waren, entgegen nur der noch erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude* für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind
 - III) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
 - IV) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten (inkl. Kosten für Gerüste und Kräne) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert; Restwerte werden angerechnet.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.
3. In der Neuwertversicherung* erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden* übersteigt (Neuwertanteil*) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude* an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
- Der Anspruch auf Zahlung des Neuwertanteils* bleibt bei Nichtwiederherstellung des versicherten Gebäudes* bestehen, wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles schwerbehindert oder pflegebedürftig ist, oder das 70. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mehrwertsteuer ist nur erstattungsfähig, wenn
- a) der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist oder
 - b) die Mehrwertsteuer bei Reparatur oder bei Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist
5. Soweit vereinbart, wird von der Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ein tariflicher Selbstbehalt abgezogen. Dieser ist im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausgewiesen. Für den tariflichen Selbstbehalt wird ein Nachlass gewährt.
- Selbstbehalte, die bedingungsgemäß (z.B. bei Elementarschäden) geregelt oder vertraglich (z.B. aufgrund von Vorschäden) vereinbart wurden, werden im Versicherungsfall zusätzlich von der Entschädigungsleistung abgezogen.
- Der Selbstbehalt wird nur bei Schäden am Gebäude, Nebengebäuden, dem Versicherungsgrundstück und Grundstücks- und Gebäudebestandteilen wirksam. Ist in einem Versicherungsfall der Hausrat* betroffen, wird von der Entschädigungsleistung, die für den Hausrat* anfällt, der tarifliche Selbstbehalt nicht abgezogen.

§ 11 Sachverständigenverfahren

- 1. Der Versicherungsnehmer kann das nachfolgend beschriebene Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber K&M verlangen, wenn die Höhe des Schadens oder der Entschädigung im Versicherungsfall zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer streitig ist. Das Sachverständigenverfahren kann auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches ausgedehnt werden.
- 2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen,
 - b) beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt,
 - c) K&M darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen,
 - d) die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles

- bei beschädigten Sachen die Reparaturbeträge
 - die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen
 - entstandene Kosten, die versichert sind
- e) die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen deutlich voneinander ab, so übergibt K&M sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- f) jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- g) die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- h) durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 12 Regressverzicht

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen* zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.
2. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, so hat er einen Selbstbehalt von 10 % des Entschädigungsbetrages zu tragen.
3. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige* den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige* den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 13 Bedingungsgarantie

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionaler und versicherbarer Risiken ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen und Klauseln sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfanges des Versicherungsschutzes und der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

§ 14 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung

1. Die Daten für das Inkrafttreten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12.00 Uhr mittags. Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, falls die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß Abschnitt C § 15 („Beitragszahlung, Fälligkeit“; Seite 26, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
3. Ist zum Zeitpunkt einer Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit von K&M abgelehnt. Kann sich K&M nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer dieses Vertrages im Rahmen des mit K&M vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leistet der Versicherer jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Die Leistung wird unter der Voraussetzung erbracht, dass der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten* soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer, vertreten durch K&M, abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit dieses Vertrages fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann K&M von dem Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt K&M auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei K&M noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.
4. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird und die Kündigung zugegangen ist.

5. Gekündigt werden kann nur der gesamte Versicherungsvertrag. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M sind berechtigt, Kündigungen von zuschlagspflichtigen Risiken mit einer Frist von drei Monaten vorzunehmen.
6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M berechtigt, den Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat K&M für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.
7. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 15 Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von K&M zur jeweiligen Fälligkeit grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Entzug der Einzugsermächtigung stellt für K&M einen wichtigen Grund dar, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Beitragsfälligkeit zu kündigen.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann K&M vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. K&M kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

K&M wird den Versicherungsnehmer in Textform* auf dessen Kosten zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

K&M ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und K&M kann den Vertrag kündigen, wenn K&M den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach C darauf hingewiesen hat.

Hat K&M gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Ferner kann K&M für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat K&M, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 16 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer wird über sein Widerrufsrecht im Antrag und in der Verbraucherinformation belehrt.

§ 17 Veräußerung, Vermietung, Wechsel des Versicherungsortes

1. Veräußerung des Wohngebäudes

- a) Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung in das Grundbuch anstelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann
 - I) durch den Erwerber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode oder
 - II) durch K&M gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- b) Das Kündigungsrecht erlischt,
 - I) wenn K&M es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem von der Veräußerung Kenntnis erlangt wurde,
 - II) wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- c) Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Abschnitt C § 17 Nr. 1 a) („Veräußerung des Wohngebäudes“; Seite 27) gekündigt wird.
- d) Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und K&M durch den Veräußerer oder dem Erwerber unverzüglich anzuzeigen.
- e) Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt zu dem die Anzeige der K&M hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- f) Abweichend von C § 17 Nr. 1 e) („Veräußerung des Wohngebäudes“; Seite 27) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
- g) Bezieht der bisherige Versicherungsnehmer nach der Veräußerung ein anderes ganz oder teilweise in seinem Eigentum stehendes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig fort. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Risikoverhältnisse zustimmt. Stimmt der Versicherungsnehmer der Fortführung nicht zu, erlischt der Versicherungsschutz zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- h) Bezieht der Versicherungsnehmer nach der Veräußerung eine Miet- oder Eigentumswohnung, besteht mit Ausnahme des Wohngebäudes Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, mindestens aber drei Monate ab Umzugsbeginn. Es wird dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dem Ende des Versicherungsschutzes eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder alternative Möglichkeiten der Fortführung des Vertrages angeboten.
- i) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel gemäß Abschnitt C § 17 Nr. 1 f) oder h) („Veräußerung des Wohngebäudes“; Seite 27) eine Einstufung in eine Gefährdungskategorie für weitere Elementarschäden, die nicht versichert werden kann, kann die Deckung der weiteren Elementarschäden durch K&M gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn K&M es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem von der Änderung Kenntnis erlangt wurde. Eventuelle Beitrags Guthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet. Macht K&M vom Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei K&M wirksam.

2. Vermietung des Wohngebäudes

Eine Vermietung des Wohngebäudes ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. K&M ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme frühestens zum Vermietungsbeginn zu kündigen.

3. Wechsel des Versicherungsortes

- a) Hat der bisherige Versicherungsnehmer seinen Versicherungsort gewechselt oder ist sein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner/ Lebensgefährte durch Trennung in einen anderen Versicherungsort gezogen, so besteht während des Versicherungsortwechsels/ der Trennung Versicherungsschutz in beiden Versicherungsorten für die ersten 90 Tage nach Umzugs-/ Auszugsbeginn.

- b) Sofern sich der neue Versicherungsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisherigen Versicherungsort.
- c) Ein Wechsel des Versicherungsortes ist K&M spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform* anzuzeigen. Liegt nach einem Umzug der neue Versicherungsort an einem Ort, für den ein anderer Prämiensatz vorgesehen ist, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend.
- d) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn sich die Prämie gemäß Abschnitt C § 17 Nr. 3 („Wechsel des Versicherungsortes“; Seite 27) erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen und wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform* gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder einem Vertreter des Versicherungsnehmers ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer muss sein Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die sein Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Der Versicherer kann sich auf das Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer dem Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherer kann sich nicht auf das Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Der Versicherer muss die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich nicht auf eine Vertragsanpassung berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 19 Gefahrerhöhung

1. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform* gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist, auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform* im Sinne des Satzes 1 stellt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- das ansonsten ständig bewohnte Gebäude* oder Teile des Gebäudes* länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude* nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen (siehe Antrag/ Versicherungsschein) beseitigt oder vermindert werden,
- an/in dem versicherten Gebäude* Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude* überwiegend unbenutzbar machen,

in dem bewohnten Gebäude* ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird. Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung dar. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

c) Eine Gefahrerhöhung nach Abschnitt C § 19 Nr. 2 a) („Gefahrerhöhung“; Seite 29) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Kündigung oder Vertragsanpassung

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Abschnitt C § 19 Nr. 3 a) („Gefahrerhöhung“; Seite 29) kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt C § 19 Nr. 3 b) („Gefahrerhöhung“; Seite 29) oder Abschnitt C § 19 Nr. 3 c) („Gefahrerhöhung“; Seite 30), bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Erlöschen der Rechte

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Abschnitt C § 19 Nr. 4 („Gefahrerhöhung“; Seite 30) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Abschnitt C § 19 Nr. 3 a) („Gefahrerhöhung“; Seite 29) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt C § 19 Nr. 3 b) („Gefahrerhöhung“; Seite 29) oder Abschnitt C § 19 Nr. 3 c) („Gefahrerhöhung“; Seite 30), ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt C § 19 Nr. 6 a) Satz 2 und 3 („Gefahrerhöhung“; Seite 30) entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - I) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - II) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und/oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und/oder Obliegenheiten zu beachten,
- b) die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen,

- c) nicht genutzte Gebäude* oder Gebäudebestandteile* genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
 - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude* und Gebäudebestandteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
 - e) im Falle der Mitversicherung von Elementarschäden alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadeneintritt respektive -umfang zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen* stets funktionsbereit zu halten.
 - f) im Falle der Mitversicherung von Photovoltaikertragsausfall den Standort des/der Wechselrichter(s) so auszuwählen, dass ein ausreichender Schutz vor Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis gewährleistet ist
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift gemäß Abschnitt C § 20 Nr. 1 („Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen“; Seite 30), so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift/Obliegenheit nach Abschnitt C § 20 Nr. 1 („Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen“; Seite 30), vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
4. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel).

§ 21 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- a) den Schaden unverzüglich K&M anzuzeigen
 - b) Schäden, die Gegenstand eines Anspruches sind, erst zu beseitigen, wenn K&M dem zugestimmt hat
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von K&M zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen
 - d) K&M jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen
 - e) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl*, einfachen Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Graffiti unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen
 - f) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen, oder beschädigten Sachen einzureichen
 - g) gestohlene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen und für gestohlene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten,
 - h) K&M ein vom Versicherungsnehmer unterschriebenes Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
 - i) K&M unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern der Verbleib gestohlener oder geraubter Sachen ermittelt worden ist
 - j) die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache K&M zur Verfügung zu stellen, sofern er den Besitz einer gestohlenen oder geraubten Sache zurück erlangt hat, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist. Der

Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von K&M auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf K&M über.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach Abschnitt C § 21 Nr. 1 („Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen“; Seite 31) vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform* auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel)

§ 22 Zurechnungsregelung

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 23 Doppel- und Mehrfachversicherung

Im Falle der Doppel- und Mehrfachversicherung ergeben sich die Rechtsfolgen aus §§ 78, 79 VVG.

§ 24 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen fällig.
2. Der Versicherungsnehmer kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsbevollmächtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder wenn gegen diesen aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
4. Für die Verzinsung gilt, sowie nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht: Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei vier Prozent und höchstens sechs Prozent Zinsen pro Jahr.
5. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt C § 24 Nr. 1 („Zahlung der Entschädigung“; Seite 32) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
6. Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die maßgebliche Wohn-/Gewerbefläche* der versicherten Gebäude* (siehe Definitionen) zutreffend angegeben hat, rechnet K&M keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Fläche gilt dies nur, sofern der Versicherungsnehmer diese Änderung rechtzeitig angezeigt hat. Als rechtzeitig gilt, wenn die Anzeige innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Erweiterungsmaßnahmen erfolgt. Ist die angegebene Fläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrages ersetzt, der sich zu dem Gesamtentschädigungsbetrag verhält wie die angegebene Fläche zu der tatsächlich vorhandenen Fläche.

§ 25 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.

2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen. Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbehalte und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung. Eine nach Abschluss dieses Vertrages vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung. Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

§ 26 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt C § 26 Nr. 1 und 2 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 33) erfüllt sind.

1. Sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, erfolgt für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung bei unverändertem Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als freiwillig Wehrdienstleistender, freiwillig Dienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Abschnitt C § 26 Nr. 1 und 2 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 33) erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der Abschnitt C § 26 Nr. 1 und 2 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 33) genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt C § 26 Nr. 2 („Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit“; Seite 33) erfüllt haben.
5. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei K&M. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
6. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer K&M unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, K&M jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem K&M die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn K&M in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

§ 27 Verjährung, Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB).
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem, dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform* zugeht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 28 Empfangsvollmacht

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheins sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 29 Versichererwechsel

K&M ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht K&M von diesem Recht Gebrauch, so wird der Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem er von nun an seine vertraglichen Rechte geltend machen kann.

§ 30 Gesetzliche Vorschriften, Prämien und Bedingungsveränderungen

1. Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise

a) Anpassung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird an die Baukostenentwicklung angepasst. Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassenden Wiederherstellung. Der Versicherungsschutz des Hausrates wird an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

b) Anpassung des Beitrags

I) Wird der Versicherungsschutz nach Abschnitt C § 30 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 34) dieser Bedingungen angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor bzw. der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ erhöht oder vermindert.

- Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils ab 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben: Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.
Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- Der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird durch den Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr gebildet. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die Veränderung des Anpassungsfaktors wirkt auf zwei Drittel des Beitrages pro Quadratmeter. Die Veränderung des Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ wirkt auf ein Drittel des Beitrages pro Quadratmeter.

- II) Führt die Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt C § 30 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 34) dieser Bedingungen zu einer Erhöhung des Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt wird und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach Abschnitt C § 30 Nr. 2 c) („Kündigungsrecht“; Seite 35) dieser Bedingungen belehrt werden.
- III) Führt eine Anpassung des Versicherungsschutzes nach Abschnitt C § 30 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 34) dieser Bedingungen zu einer Verminderung des Beitrags, wird der Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an verpflichtend auf die Höhe des neuen Beitrags gesenkt. Sie werden darüber in Textform spätestens einen Monat vorher informiert.

c) Kündigungsrecht

Führt eine Anpassung nach Abschnitt C § 30 Nr. 2 a) („Anpassung des Versicherungsschutzes“; Seite 34) dieser Bedingungen zu einer Beitragserhöhung, so sind Sie berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Diese Kündigung bedarf der Textform*.

3. Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

a) Kalkulationsgrundlagen

Der Beitrag wird unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik ermittelt. Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Gewerbefläche sowie die von der Wohn- oder Gewerbefläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden demnach unter Einbeziehung folgender Faktoren kalkuliert:

- Erwarteter Schadenaufwand auf Basis der erwarteten Schadenhäufigkeit und des erwarteten Durchschnitts der Schadenzahlungen,
- Feuerschutzsteuer,
- Externe Kosten (Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Rückversicherungsbeiträge),
- Kosten für das nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche Sicherheitskapital und
- Gewinnanteil.

Bei der Kalkulation der Beiträge werden hinsichtlich des erwarteten Schadenaufwands sowohl Bestandsdaten des Produktes als auch unternehmensübergreifende Daten herangezogen. Die unternehmensübergreifenden Daten werden vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., vom Statistischen Bundesamt und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Bei der Berechnung des erwarteten Schadenaufwands wird auch die Nutzungsart des Gebäudes, die Bauart und die geographische Lage getrennt nach vergleichbaren Bestandsgruppen berücksichtigt. Die Zusammensetzung der Bestandsgruppen ist Teil der Kalkulationsgrundlagen. Dabei setzt sich eine Bestandsgruppe aus den Bestandsdaten des Produktes über alle beteiligten Versicherer, die in diesen Bedingungen benannt sind, zusammen.

b) Beitragsanpassung

I) Anpassungsmechanismus

Die für bestehende Verträge geltenden Beiträge des Tarifs werden alle zwei Jahre überprüft (Neukalkulation). Die Neukalkulation erfolgt unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik sowie

- der vorstehend in Abschnitt C § 30 Nr 3 a) („Kalkulationsgrundlagen“; Seite 35) genannten Kalkulationsgrundlagen,
- der aktuellen Schadenentwicklung und
- der bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt zu erwartenden Schadenentwicklung.

Der Gewinnansatz darf dabei nicht verändert werden.

Bei der Neukalkulation werden auch unternehmensübergreifende Daten gemäß Abschnitt C § 30 Nr 3 a) („Kalkulationsgrundlagen“; Seite 35) zugrunde gelegt und mit den gemäß Abschnitt C § 30 Nr 3 a) („Kalkulationsgrundlagen“; Seite 35) gebildeten Bestandsdaten auf Übereinstimmung versicherungsmathematisch berücksichtigt.

Änderungen des erwartenden Schadenaufwands aufgrund der Baukosten- und Verbraucherpreisentwicklung nach Abschnitt C § 30 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 34) dieser Bedingungen werden ausschließlich dort und nicht bei der Neukalkulation nach Abschnitt C § 30 Nr. 3 („Beitragsberechnung und Beitragsanpassung“; Seite 35) berücksichtigt.

Eine Anpassung der Beiträge aufgrund der Neukalkulation erfolgt nur, wenn die Neukalkulation eine Veränderung der künftig erforderlichen Beiträge gegenüber den letztmalig kalkulierten Beiträgen von mindestens drei Prozent (Bagatellgrenze) ergibt.

Hierbei gilt zudem, dass die Abweichung auf Veränderungen des bisher erwarteten Schadenaufwands zum neu berechneten zukünftig erwarteten Schadenaufwand beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Veränderungen weder vorhersehbar oder - wenn sie vorhersehbar waren - nicht bezifferbar noch beeinflussbar waren.

II) Umsetzung der Anpassung

- 01) Liegt die berechnete Beitragsänderung unterhalb der in Abschnitt C § 30 Nr 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 35) genannten Bagatellgrenze in Höhe von drei Prozent, wird die festgestellte Abweichung bei der nächsten Neukalkulation berücksichtigt.

- 02) Eine nach Abschnitt C § 30 Nr 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 35) mögliche Erhöhung der Beiträge oberhalb der Bagatellgrenze kann auf die zwei Versicherungsperioden bis zur nächsten Neukalkulation nach Abschnitt C § 30 Nr 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 35) verteilt werden.
- 03) Eine Verminderung der Beiträge oberhalb der Bagatellgrenze muss verpflichtend zur nächsten Versicherungsperiode umgesetzt werden.

III) Zeitpunkt der Beitragsanpassung

Die Anpassung erfolgt jeweils zu Beginn der nächsten auf den Zeitpunkt der Neukalkulation folgenden Versicherungsperiode. Im Falle der Aufteilung der möglichen Erhöhung nach § 30 Nr. 3 b) II) erfolgt eine Anpassung zusätzlich zu Beginn der zweiten auf den Zeitpunkt der Neukalkulation folgenden Versicherungsperiode.

IV) Wirksamwerden bei Erhöhung

Ergibt die Überprüfung eine Erhöhung des Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt wird und Sie in Textform* über Ihr Kündigungsrecht nach Abschnitt C § 30 Nr 3 c) („Kündigungsrecht“; Seite 36) dieser Bedingungen belehrt wurden.

V) Verminderung

Führt die Neukalkulation nach Abschnitt C § 30 Nr 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 35) dieser Bedingungen zu einer Verminderung des Beitrags, wird der Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an verpflichtend auf die Höhe des neuen Beitrags gesenkt. Sie werden darüber in Textform spätestens einen Monat vorher informiert.

c) Kündigungsrecht

Führt die Neukalkulation nach Abschnitt C § 30 Nr 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 35) dieser Bedingungen zu einer Beitragserhöhung, so sind Sie berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Diese Kündigung bedarf der Textform.

4. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers geändert oder ergänzt, ohne dass ein Prämienaufschlag erfolgt, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
5. Diese Versicherungsbedingungen kann K&M nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für den Versicherungsnehmer oder K&M auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

D. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing GmbH („K&M“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing GmbH (K&M)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@k-m.info

2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt D Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 37) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

K&M arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen K&M zusammenarbeitet, unter anderem Allianz Versicherungs-AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG und Württembergische Versicherung AG, sowie deren Dienstleisterlisten.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c) Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunftsteile entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

E. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Angehöriger/Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlages an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Darknet

Das Darknet ist ein loser Verbund von vielen Computern, die untereinander verbunden sind und zwischen denen Daten häufig verschlüsselt übertragen werden. Der Zugang zum Darknet erfolgt über spezielle Zugangsprogramme, um die Anonymität der Nutzer zu gewährleisten.

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

1. in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind
2. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 1)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind
3. aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte
4. in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Raub* Nr. 1 oder 2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten
5. mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub* an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet
6. in einem Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außer halb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Elementarschäden

1. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche in Folge a) oder b).

2. Rückstau

Rückstau liegt dann vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - I) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - II) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5. Erdrutsch/Erdfall

Erdrutsch/Erdfall ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6. Schneedruck/Eisdruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Entkernung

Als Entkernung bezeichnet man im Bauwesen den Teilabriss eines bestehenden Gebäudes, bei dem in der Regel lediglich die Fassade erhalten bleibt.

Entkernungen werden vor allem durchgeführt, wenn die Fassade eines Gebäudes erhalten bleiben soll, die dahinterliegende Struktur aber baufällig ist oder aus anderen Gründen nicht mehr (rentabel) genutzt werden kann. Hinter der historischen Fassade wird dann nach der Entkernung ein modernes Gebäude errichtet. Entkernungen werden durch professionelle Abbruchunternehmen oder spezialisierte Bauunternehmen durchgeführt.

Europa

Europa im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz, Norwegen, die europäischen Zwergstaaten (z. B. Luxemburg, Monaco, Vatikanstaat), die außereuropäischen Besitzungen europäischer Länder (z. B. Grönland, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana), die nur teilweise in Europa liegenden Staaten Kasachstan, Russland und die Türkei sowie sämtliche sonstigen Länder, die geographisch zu Europa gezählt werden. Europa in diesem Sinne wird im Osten durch den Ural und das Uralgebirge begrenzt. Zwischen dem Kaspischen Meer und dem Schwarzen Meer bildet die Manytschniederung nördlich des Kaukasusgebirges die Grenzlinie.

Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Gebäude

Im Sinne dieser Regelungen sind Gebäude mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Dazu gehören auch Wärmepumpen, soweit sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen sowie auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage). Dies gilt auch, wenn die Photovoltaikanlagen gewerblich genutzt werden. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich am Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

Gewerbefläche

Gewerbefläche ist die Grundfläche aller gewerblich genutzten Räume in den versicherten Gebäuden.

Grundstücksbestandteile

Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbundenen Sachen z. B. Trockenmauern, festmontierte Spielplatzeinrichtungen oder Hof- und Gehwegbefestigungen.

Mitversichert sind auch „Hecken“ als Grundstückseinfriedungen. Nicht versichert sind Schäden durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen. Schäden durch Vandalismus werden nur ersetzt wenn über 50 % der „Hecke“ zerstört wurde.

Hausrat

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen.

Ferner gehören zum Hausrat:

- Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
- im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern des Versicherungsnehmers handelt,
- selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- Arbeitsgeräte, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- Haustiere, d. h. Tiere, die artgerecht gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische)

Nicht zum Hausrat gehören elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Kernsanierung

Der Begriff Kernsanierung umfasst sämtliche baulichen Sanierungsmaßnahmen, um die Bausubstanz eines bestehenden Gebäudes vollständig wiederherzustellen und in einen (nahezu) neuwertigen Zustand zu versetzen.

Hierfür wird das Gebäude bis auf die tragenden Strukturen, wie etwa Fundamente, tragende Wände und Decken, zurückgebaut. Gegebenenfalls sind diese ebenfalls instand zu setzen. Die Kernsanierung ist nicht mit der Entkernung eines Gebäudes gleichzusetzen. Bei dieser Maßnahme wird der gesamte Baukörper mit Ausnahme der Außenfassade abgetragen und völlig neu wieder aufgebaut.

Zu den Bestandteilen einer Kernsanierung können das Erneuern der Dachkonstruktion samt Dacheindeckung sowie die Fassade mit Fenstern und Türen gehören. Des Weiteren wird im Inneren die Haustechnik, also Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation, erneuert.

Mangel/Mangelhafte Beschaffenheit

Mangelhafte Beschaffenheit einer Sache liegt vor, wenn bereits zum Zeitpunkt des Kaufes, der Gebrauchsüberlassung, der Herstellung oder der Reparatur der Sache Mängel vorhanden sind.

Neuwert/Neuwertentschädigung

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Dazu zählen u.a. auch Kosten, die erforderlich sind, um die versicherte Sache neu zu beschaffen.

Nutzfeuerschäden

Das Nutzfeuer ist ein beabsichtigtes und kontrollierbares Feuer. Es ist zum Erwärmen oder Verbrennen von Gegenständen oder anderem gedacht. Hierzu zählt z. B. das Kaminfeuer oder das Grillfeuer.

Nutzfläche

Nutzfläche ist die Gesamtgrundfläche aller geschlossenen Räume der versicherten Gebäude, die nicht zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken genutzt werden.

Phishing

Phishing ist ein Kunstwort und steht für "Passwort fischen". Der Versuch Bankkunden ihre Kontenzugangsdaten auszuspähen beginnt meist mit einer Phishing E-Mail, die den Anschein einer Bank E-Mail erweckt. Die Empfänger werden aufgefordert sich über einen angezeigten Link auf eine imitierte Bankseite zu begeben. Auf dieser nachgemachten Webseite werden dann die Kunden aufgefordert, sich mit ihren Bankdaten einzuloggen (z. B. Kontonummer und persönliche Identifikationsnummer PIN).

Planschbecken

Ein Planschbecken bezeichnet umgangssprachlich ein Wasserbassin, dessen Wände normalerweise aus aufblasbaren Plastikschräuchen bestehen. Im Unterschied zu einem Schwimmbecken beziehungsweise Gartenpool ist ein Planschbecken nicht fest verankert und meistens deutlich kleiner.

Radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernenergie.

Raub

Raub liegt vor, wenn

1. gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl),
2. der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
3. dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 verübt wurden.

Rauchschäden

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch.

Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

1. Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben,
2. Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind Schäden die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

Sublimit

Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrages abweichende Obergrenze einer Versicherungssumme. So könnte z. B. in der Wohngebäudeversicherung eine Kostenübernahme aller Kosten insgesamt bis zur Versicherungssumme versichert sein, aber die mitversicherten Kosten für Medienverlust nur bis zu einem Sublimit von 500 Euro.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass Ihnen kein anderer Versicherer oder Sozialträger der zur Leistung verpflichtet ist, eine vollständige oder teilweise Leistung zu einem hier beschriebenen Schaden erbringt. Sofern Leistungen eines parallel bestehenden Versicherungsvertrages nur subsidiär bestehen sollten und auch unser Vertrag nur subsidiäre Leistungen vorsieht, gehen die Leistungen aus unserem Vortrag voraus.

Transportmittelunfall

Transportmittelunfall liegt vor beim Umstürzen eines Kraft- oder Schienenfahrzeuges oder bei einem Zusammenstoß dieses Transportmittels mit anderen Fahrzeugen bzw. sonstigen festen oder sich bewegenden Gegenständen. Starkes Bremsen sowie Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden, soweit diese Ereignisse nicht zu einem Unfall führen, gelten nicht als Transportmittelunfall.

Trickdiebstahl

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung Zugang zur versicherten Wohnung findet und dabei mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt, so dass der Täter mit Hilfe von besonderem Geschick oder durch einen sonstigen Trick oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses den Gewahrsam über die versicherten Wertsachen erlangt. Versicherungsschutz besteht ausschließlich auf dem versicherten Grundstück des Versicherungsnehmers.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, Email etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine Emailadresse benannt, können wir diese verwenden.

Überschalldruckwelle

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

Verpuffung

Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger* Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

Versicherungsgrundstück

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzungen dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zu-gehört ist.

Wohnfläche

Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche aller Räume des versicherten Haushaltes. (Dachschrägen reduzieren die Grundfläche nicht) Zur Wohnfläche zählen auch Hobbyräume (z. B. Partyraum, Fitnessraum), Wintergärten, Schwimmbäder, Saunen sowie die ausschließlich über die Wohnung zu betretenen gewerblich genutzten Räume (sog. Arbeitszimmer).

Nicht zur Wohnfläche zählen:

- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Dachgärten,
- Garagen und Carports,
- Treppen- und Abstellräume,
- Waschküchen, Hauswirtschafts-, Heizungs- und sonstige Zubehörräume,
- nicht zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- und Dachgeschosse.

Weitere Methoden, die akzeptiert werden:

- Gesamtfläche laut Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- Gesamtfläche laut den Bauplänen (bei Ein- und Zweifamilienhäusern auch dem Miet- oder Kaufvertrag), sofern diese den aktuellen Ausbauzustand wiedergeben.

Zeitwert/Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich einer alters- und gebrauchsbedingten Wertminderung. Im Rahmen einer Haftpflichtversicherung gilt, soweit dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich die Entschädigung von Haftpflichtansprüchen nach dem Zeitwertprinzip.

F. Anhang

Service

1. Sachverständige

Auf Wunsch benennen wir Ihnen gern einen Sachverständigen zur Ermittlung des Versicherungswertes.

2. Rückstau (technische Hinweise)

Die diesen Themenkomplex umgebenden Fragen und Punkte werden in einem Handbuch behandelt, das unter <https://www.aqua-ing.de/zum-rückstauhandbuch/> einzusehen ist.



**Konzept und
Marketing Gruppe**

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefon: 05 11 - 640 54 0
Telefax: 05 11 - 640 54 444
E-Mail: info@k-m.info
Internet: www.k-m.info